

# RS OGH 1984/1/10 5Ob85/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.1984

## Norm

MRG §37 Abs3 Z18

## Rechtssatz

Der Sachbeschuß des Rekursgerichtes läßt sich nicht in einen bestätigenden, mangels Zulässigerklärung unanfechtbaren und in einen anfechtbaren abändernden Teil trennen, sondern muß als zur Gänze anfechtbar angesehen werden, wenn das Erstgericht die Wohnung der Antragstellerin, die in ihrem Antrag von der Ausstattungskategorie D ausging, der Ausstattungskategorie C zugeordnet und dem Antrag nach § 44 MRG daher nur teilweise stattgegeben hat, während das Rekursgericht - ohne zur Einordnung der Wohnung der Antragstellerin in die Ausstattungskategorie C oder D Stellung zu nehmen - deswegen zur gänzlichen Antragsabweisung gelangte, weil es die Voraussetzungen des § 44 Abs 2 Z 1 MRG, der bloß wegen eines Redaktionsverschens nicht auch vom Fall des § 16 Abs 1 Z 7 MRG spreche, nicht für gegeben hielt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 85/83  
Entscheidungstext OGH 10.01.1984 5 Ob 85/83  
Veröff: SZ 57/2 = MietIgl 36503

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0070627

## Dokumentnummer

JJR\_19840110\_OGH0002\_0050OB00085\_8300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>